



Dorferneuerung Kohlberg II
Markt Kohlberg Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab

Ablichtung

Maßnahmenkennzahlen 423 033; 520 021

Anlagen:

- Erläuterung zur Änderung des Planes nach § 41 FlurbG vom 25.11.2020
- Karte zum Plan nach § 41 FlurbG mit Änderungen (Letzter Vorstandsbeschluss vom 16.09.2020)
- Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis (4.Nachtrag) mit Stand vom 01.12.2020
- Ausführungsunterlagen vom 08.10.2020 vom IB König

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben (§ 7 UVPG)

Das Sachgebiet F 2 - Landespflege führt die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit für den Bau, die Änderung oder Ergänzung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG durch.

Vor dem Anhörungstermin nach §41 FlurbG

wurden dem Sachgebiet F 2 - Landespflege die erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Entscheidung des Sachgebietes F 2 - Landespflege:

Die allgemeine Vorprüfung durch das Sachgebiet F 2 - Landespflege ergab, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach §§ 5, 7, 9 UVPG für die Maßnahmenkennzahlen nicht besteht.

Begründung / Vorbehalt bzw. Maßgabe:

Die Merkmale der Maßnahmen, insbesondere der Umfang der Maßnahmen lassen keine erkennbaren Risiken hinsichtlich nachteiliger Umweltauswirkungen erwarten.

Die Maßnahmen an diesem Standort beeinträchtigen in keinem Fall erkennbar die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes. Durch die Neugestaltung des unteren Marktes werden versiegelte Flächen zurückgebaut, neue Pflanzflächen geschaffen und Acht neue Bäume gepflanzt. Neben der Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität wirken sich die geplanten Maßnahmen somit auch positiv auf den Naturhaushalt aus. Die Schutzgüter werden bei der Umsetzung der Planung nur temporär durch Staubbildung während der Bauphase beeinträchtigt. Langfristig ist mit keinen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Die Entscheidung des Sachgebietes F 2 - Landespflege ist den Unterlagen zur Entscheidung nach § 41 FlurbG beizufügen.

Tirschenreuth, den 01.12.2020

Sabine Benker